

**Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. April 1916.**

betreffend Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinste und aus diesen hergestellte Erzeugnisse

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge über Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Baumwollgarnabfälle, Effilochés und Kunstbaumwolle sowie ausschließlich oder überwiegend aus diesen Materialien hergestellte Gespinste, Webwaren und sonstige Erzeugnisse werden, inwieweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erfüllt sind, aufgehoben. Ein Anspruch auf nachträgliche Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden. Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt. Es kann jedoch nicht nachträgliche Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangt werden.

§ 2. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 1 sind Kauf- und Lieferungsverträge für jene Mengen der im § 1 bezeichneten Materialien und Erzeugnisse, für welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung Belegheine oder Erlasse, Verarbeitungs- und Verwendungsbewilligungen im Sinne der Ministerialverordnungen vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 268 und 269, vom 11. November 1915, R. G. Bl. Nr. 335, und vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 395 und 396, bei der Vereinigten österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale erliegen. Die unter diese Ausnahmsverfügungen fallenden Kauf- und Lieferungsverträge sind innerhalb acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Evidenzhaltung im Original an die Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, unter Angabe der noch zu liefernden Mengen einzusenden. Desgleichen sind alle auf Grund solcher Verträge ausgestellten Lieferheine und Fakturen an die Baumwollzentrale zu senden, der die Weiterleitung an den Adressaten obliegt. Durch die Bestimmungen des § 1 werden ferner nicht getroffen Kauf- und Lieferungsverträge über gefärbte, gebleichte, merzerisierte oder sonstige veredelte Baumwollgarne, Zwirne, Webwaren und sonstige Erzeugnisse sowie über Baumwollgarne über Nr. 60 und ausschließlich daraus hergestellte Erzeugnisse, insofern diese Garne oder Waren bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits veredelt oder fertiggestellt sind. Endlich werden Verträge, welche den Bezug der im § 1 bezeichneten Artikel aus dem Ausland betreffen, durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3. In Zukunft ist jeder Verkauf von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen, Baumwollgarnabfällen, Effilochés, Kunstbaumwolle, Rohgarnen bis einschließlich Nr. 60 und aus solchen Garnen hergestellten Zwirnen, Rohwaren und aus Rohwaren konfektionierten Artikeln, ferner Uniform, Rockjack, Anzack und Pelzstoffen nur an die Militärverwaltung und die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, gestattet. Für den Verkauf von Garnen unter Nr. 60 sowie daraus hergestellten Zwirnen und Rohwaren an die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft haben die Veräußerungs- und Ablieferungsbeschränkungen des § 3 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 396, keine Geltung. Die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft unterliegt bezüglich des Weiterverkaufes der von ihr freihändig erworbenen Waren nur den Beschränkungen der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 396. Der freie Handel der im § 2 bezeichneten gebleichten, gefärbten oder sonst veredelten Garne, Waren und sonstigen Erzeugnisse sowie der Garne über Nr. 60 und der daraus hergestellten Waren und Erzeugnisse, mit Ausnahme von Uniform, Rockjack, Anzack und Pelzstoffen, bleibt auch weiter gestattet, inwieweit nicht für einzelne dieser Waren fallweise vom Handelsministerium ein Anbotzwang im Sinne des § 4 verfügt wird.

**Der Anbotzwang.**

§ 4. Wer Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Baumwollgarn- und Stoffabfälle, Effilochés und Kunstbaumwolle sowie aus solchen Materialien hergestellte Garne, Zwirne und aus diesen hergestellte Waren oder aus solchen Waren konfektionierte Artikel besitzt, ist auf Grund fallweiser Verfügungen verpflichtet, die in seinem Besitze befindlichen Mengen der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft zum Kaufe anzubieten. Diese Verfügungen werden jeweils vom Handelsministerium, und zwar wenn es sich um Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung oder einer l. l. Behörde handelt, auf Antrag dieser Stellen, für speziell bezeichnete Artikel durch geeignete Verlautbarungen erfolgen. In gleicher Weise ist die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft in jedem Falle der Anordnung eines Anbotzwanges verpflichtet, die von ihr freihändig erworbenen, unter den jeweiligen Anbotzwang fallenden Waren der Uebernahmskommission (§ 7) zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von dem Anbotzwang sind nur diejenigen Mengen der obbezeichneten Artikel, die zum Privatgebrauche des Besitzers und seiner Familie bestimmt sind.

§ 5. Die in einer solchen Verfügung des Handelsministeriums (§ 4) bezeichneten Artikel sind innerhalb zehn Tagen nach Erlassung dieser Verfügung unter Beilage von Mustern und Angabe der Mengen und des Lagerortes der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft anzubieten. Wer die obbezeichneten Artikel für den Besitzer in Verwahrung hält, ist verpflichtet, sobald der Anbotzwang vom Handelsministerium verfügt ist, die in seiner Verwahrung befindlichen Mengen gleichfalls innerhalb zehn Tagen bei der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft anzumelden.

§ 6. Geht dem Anbotsteller innerhalb einundzwanzig Tagen nach dem Datum der von der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft anzustellenden Empfangsbestätigung keine Verständigung zu, daß die von ihm angebotenen Mengen übernommen werden, so ist er berechtigt, diese Artikel für alle im Sinne der bestehenden Verordnungen (§ 3 dieser Verordnung und Verordnung vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 396, inwieweit letztere nicht durch § 3 dieser Verordnung abgeändert ist) zulässigen Zwecke zu verwenden.

**Der Uebernahmepreis der angekauften Ware.**

§ 7. Der Uebernahmepreis für jene Mengen, die von der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft auf Grund des Anbotzwanges angekauft werden, wird durch eine Kommission festgelegt, die aus einem Vertreter des Handelsministeriums, einem Vertreter der an dem Ankauf beteiligten Behörde und einem Vertreter der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft besteht. Der Kommission werden zwei vom Handelsministerium bestellte

Neue Freie P

**Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse.  
Die Verordnung über die Veräußerungsbeschränkung und den Anbotzwang in der Baumwollindustrie.**

Wien, 15. April.

Heute ist der wesentliche Inhalt der Verordnung mitgeteilt worden, die der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern hinsichtlich der Veräußerungsbeschränkung und des Anbotzwanges in der Baumwollindustrie erlassen hat. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut: